## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 21. Oktober 1998

1780. Interpellation von Markus Bischoff betreffend Protestaktion an der Stauffacherstrasse, Weitergabe von Daten an die Bundespolizei. Am 8. Juli 1998 reichte Gemeinderat Markus Bischoff (AL) folgende Interpellation GR Nr. 98/222 ein:

Am 13. Januar 1998 fand vor dem Büro der Fremdenpolizei und des Büros des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) an der Stauffacherstrasse 101 in Zürich 4 eine Protestaktion des Komitees «Freiheit für Patricio Ortiz» statt. In diesem Zusammenhang wurden die Personalien sämtlicher Beteiligter von der Stadtpolizei aufgenommen und die betroffenen Personen verhaftet. Ein Betroffener, gegen den die Strafuntersuchung wegen Nötigung mittlerweile eingestellt wurde, verlangte Einsicht bei der Bundespolizei in seine neu gespeicherten Daten. Dabei wurde ihm die beiliegende Fiche zugestellt, welche teilweise eingeschwärzt ist. (Die Namen der Beteiligten waren bis auf den Betroffenen eingeschwärzt. Der Name des Betroffenen wurde zusätzlich durch den Verfasser der Interpellation aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes eingeschwärzt). Aufgrund der Fiche ergibt sich, dass die Stadtpolizei Zürich die Daten der Bundespolizei weitergeleitet hatte (Vermerk: Quelle: von STAPO/ZH). In diesem Zusammenhang frage ich den Stadtrat an:

1. Weshalb wurden die entsprechenden Daten der Bundespolizei weitergeleitet? Erfolgte die Weitergabe der Daten durch die Stadtpolizei aus eigenem Antrieb oder nach Intervention der Bundespolizei? Aufgrund welcher gesetzlicher Grundlage erfolgte die Weiterleitung der Daten an die Bundespolizei? Falls die Weitergabe der Daten ohne gesetzliche Grundlage und ohne Aufforderung durch die Bundespolizei erfolgte, weshalb übermittelte die Stadtpolizei die entsprechenden Daten?

2. Welche Dienststellen der Stadtpolizei sind mit der Weitergabe der Daten beauftragt? Wer entscheidet über die Weitergabe? Welche internen Richtlinien gibt es für die Weitergabe von Daten?

3. Wurden die entsprechenden Informationen und Personen auch in Zürich bei der Stadtpolizei registriert? Wenn ja, in welchen Registern und aufgrund welcher gesetzlicher Grundlagen?

4. Welche staatsschutzrelevanten Gründe sprechen für die Registrierung von Protestaktionen eines Solidaritätskomitees für einen in der Schweiz inhaftierten chilenischen Regimegegner?

5. Welche Zusammenarbeit pflegt die Stadtpolizei Zürich mit der Bundespolizei? Wieviel Vorgänge wurden 1997, wieviel im Jahre 1998 spontan nach Bern gemeldet? Wie gross ist die Anzahl der beantworteten Anfragen der Bundespolizei? Welche Kategorien von Tatbeständen betreffen die Kontakte zwischen der Stadtpolizei und der Bundespolizei?

6. Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, die Solidaritätsbewegung mit ausländischen Regimegegnern dürfe nicht erneut zur Zielscheibe der Staatsschutzorgane werden? Wenn nein, weshalb nicht? Welche Vorkehrungen werden getroffen, um eine solche Entwicklung zu verhindern?

Fiche auf der Rückseite

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Am 13. Januar 1998 fand vor dem Büro der Fremdenpolizei und dem Büro des Bundesamtes für Flüchtlinge an der Stauffacherstrasse 101 in Zürich 4 nicht nur eine Protestaktion statt, wie es der Interpellant angibt. Es wurden bei dieser Aktion Mitarbeitende des Bundesamtes für Flüchtlinge und der kantonalen Fremdenpolizei daran gehindert, ihre Arbeitsplätze über den Haupteingang rechtzeitig, d.h. ohne Verzögerung zu betreten. Auch ortsunkundige BesucherInnen, die die Amtsstelle allenfalis hätten aufsuchen wollen, wären vom Zutritt abgehalten worden. Die Fachgruppe Brände/Anschläge der Kriminalpolizei, welche für die Bearbeitung politisch

motivierter Delikte zuständig ist, hat in der Folge die an der Aktion beteiligten Personen nicht nur wegen Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration, sondern auch wegen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration im Sinne von Art. 12 Abs. 1 des Stadtratsbeschlusses vom 5. Juli 1972 sowie wegen Widerhandlung gegen das Vermummungsverbot im Sinne von § 11 a StVG verzeigt. Inzwischen ist bekannt geworden, dass diese Strafverfahren mit der Begründung eingestellt worden sind, die Arbeitsplätze seien über einen Hintereingang zugänglich geblieben, weshalb der Tatbestand der Nötigung nicht erfüllt sei. Im Gegenzug sind in der Folge gegen vier städtische Polizeiangehörige Strafanzeigen wegen Amtsmissbrauch eingereicht worden. Diese Strafverfahren sind noch pendent.

Zu Frage 1: Bei der Beurteilung der Rechtslage ist zu berücksichtigen, dass für den hier zur Beurteilung stehenden Fall das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) noch keine Anwendung findet, da es erst auf den 1. Juli 1998 in Kraft getreten ist. Für die Stadt Zürich waren bis Ende Juni 1998 die Weisungen über die Durchführung des Staatsschutzes vom 9. September 1992 des EJPD (SSW) und die ergänzend und einschränkend hiezu erlassenen Weisungen des Polizeivorstandes der Stadt Zürich vom 2. April 1993 an die Stadtpolizei über die Durchführung des Staatsschutzes massgeblich.

Gemäss Ziff. 2.4 SSW nimmt die Bundespolizei von den zuständigen Behörden Informationen entgegen, die zur Erfüllung des Staatsschutzauftrages notwendig sind. In Ziff. 2.2 SSW werden ausdrücklich die Polizeidienststellen der Stadt Zürich erwähnt. Zudem kann die Bundespolizei gemäss dieser Bestimmung für die Informationsbeschaffung Aufträge erteilen.

Damit die Bundespolizei Informationen aus den Kantonen bzw. Städten entgegennehmen darf, muss gemäss Ziff. 2.4 SSW die sogenannte Staatsschutzrelevanz im Sinne der Ziff. 3.2 bis 3.7 SSW erfüllt sein. Die zu beurteilende Aktion vom 13. Januar 1998 stellt einen Unterfall des gewalttätigen Extremismus im Sinne von Ziff. 3.5 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 SSW dar, welche wie folgt lautet: «Zum Schutz vor gewalttätigen extremistischen Handlungen sind Informationen zu bearbeiten über das gewalttätige extremistische Umfeld, das heisst über Personen und Vereinigungen, die gewaltsame Kundgebungen organisieren, leiten oder daran mitwirken oder friedliche Demonstrationen gewaltsam stören.» Die Besetzung des Bundesamtes für Flüchtlinge durch Anhänger von Patricio Ortiz erfüllte diese Voraussetzungen, weshalb die entsprechenden Informationen an die Bundespolizei auf deren Ersuchen hin weitergeleitet wurden.

Die erwähnten Weisungen des Polizeivorstandes über die Durchführung des Staatsschutzes erlauben gemäss Ziff. 1 die Bearbeitung von Staatsschutzaufgaben und insbesondere gem. Ziff. 1.1 die Durchführung von Ermittlungsverfahren bei begangenen Verbrechen und Vergehen im Zusammenhang mit Aktivitäten gemäss den Ziff. 3.2 bis 3.6 SSW für den Bereich des gewalttätigen Extremismus ausdrücklich. Gemäss Ziff. 2 der Weisungen des Polizeivorstandes ist die Durchführung von Ermittlungsverfahren im Sinne von Ziff. 1.1 Sache der Kriminalpolizei.

Die Übermittlung von Informationen aus dem erwähnten Ermittlungsverfahren erfolgte auf Ersuchen der Bundespolizei. Sie

stand, wie dargelegt, im Einklang mit den Staatsschutzweisungen des EJPD und des Polizeivorstandes.

Auch wenn man die Staatsschutzrelevanz des Ermittlungsverfahrens verneinen wollte, so wäre aufgrund der prozessualen Geschädigtenstellung des Bundes, dessen Beamtinnen und Beamte am Betreten der Amtsstelle gehindert wurden, eine Weiterleitung an die Bundesbehörden gleichwohl rechtmässig.

- Zu Frage 2: Die Verfügungsberechtigung für Rapporte über begangene Vergehen und Verbrechen liegt bei den hiezu ermächtigten Beamtinnen und Beamten der jeweils zuständigen Fachgruppe der Stadtpolizei. Die Verfügungsberechtigten sind auch für die Weiterleitung der Rapporte an die gemäss den einschlägigen rechtlichen Grundlagen zuständigen Stellen verantwortlich. Interne Weisungen hiezu erübrigen sich deshalb und existieren nicht.
- Zu Frage 3: Die Informationen aus dem polizeilichen Ermittlungsverfahren wurden durch Rapporte an die Bezirksanwaltschaft Zürich weitergeleitet. Eine Kopie des Ermittlungsrapportes ging auch an den Sicherheitsdienst der Stadtpolizei, wobei die Ablage ereignisbezogen und nicht in nach Personen erschliessbarer Form erfolgte. Eine Kopie der Rapporte geht jeweils zuhanden der gemeinsamen Geschäftskontrolle von Stadt- und Kantonspolizei. Bei der gemeinsamen Geschäftskontrolle handelt es sich um eine kommunal und kantonal registrierte Datensammlung im Sinne des kantonalen Datenschutzgesetzes.
- Zu Frage 4: Zur Staatsschutzrelevanz wurde bereits in der Beantwortung der Frage 1 Stellung genommen. Darüber hinaus ist zu betonen, dass die Teilnehmenden der Protestaktion nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft beim Solidaritätskomitee, sondern aufgrund des Verdachtes der Teilnahme an einer strafbaren Handlung im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen registriert wurden.
- Zu Frage 5: Die Zusammenarbeit zwischen der Stadtpolizei Zürich und der Bundespolizei erfolgt aufgrund der dargestellten rechtlichen Grundlagen. Über die Anzahl der spontan nach Bern gemeldeten Vorgänge wird bei der Stadtpolizei keine besondere Statistik geführt. Nach Bern gemeldet werden in erster Linie Anschläge und Sachbeschädigungen zum Nachteil von völkerrechtlich geschützten Personen und Einrichtungen, Anschläge gegen Gebäude von politischen Parteien, Anschläge gegen Liegenschaften grosser Konzerne oder ausländischer Gesellschaften (z. B. Brandanschläge auf türkische Reisebüros). Diese Delikte fallen ohnehin in die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft.
- Zu Frage 6: Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die polizeiliche Intervention aufgrund des Verdachtes auf eine Verletzung einer Rechtsnorm des Strafgesetzbuches erfolgte.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei (5) und den Gemeinderat.